

Regelwerk des Sportschützengaus Ottobeuren für den Gau-Rundenwettkampf 2026/2027



1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Rundenwettkampfordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Sportschützengaus Ottobeuren zusammengefasst.

Die Rundenwettkampfordnung regelt die Angelegenheiten der Rundenwettkämpfe ab der obersten Gauliga.

Die Rundenwettkampfordnung hat für alle Wettkämpfe Gültigkeit.

Der Rundenwettkampf wird nach der DSB-Sportordnung geschossen.

Sollte die Saison vorzeitig beendet werden müssen, entscheidet die Gausportleitung über das weitere Vorgehen.

1.2 Regelanerkennung

Die teilnehmenden Mannschaften erkennen die für die jeweilige Saison gültige Rundenwettkampf-Ordnung mit der Anmeldung an. Die jeweils gültige Rundenwettkampfordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der teilnehmenden Vereine und dem Veranstalter in Hinblick auf die Durchführung und Ausschreibung.

Jeder Schütze ist den Regeln der Rundenwettkampfordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Rundenwettkampfordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

1.4 Kampfgericht

Als Kampfgericht wird die Sportleitung des Gaus Ottobeuren benannt.

Kampfgericht 1. Instanz:

Das Kampfgericht besteht aus dem Rundenwettkampfleiter, der den Vorsitz übernimmt, und den weiteren Gausportleitern. Zusätzlich werden vom Vorsitzenden zwei unabhängige Vereinssportleiter, der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine benannt.

In 1. Instanz entscheiden die zwei nicht beteiligten Vereinssportleiter und ein neutraler Gausportleiter.

Berufungsgericht 2. Instanz:

Das Berufungsgericht besteht aus dem Rundenwettkampfleiter, der den Vorsitz übernimmt, dem Gau-Jugendsportleiter und der Gau-Damensportleiterin. Zusätzlich werden vom Rundenwettkampfleiter zwei unabhängige Vereinssportleiter der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine benannt. Sportleiter die ins Kampfgericht berufen wurden können für das Berufungsgericht nicht erneut berufen werden.

In 2. Instanz entscheiden die zwei nicht beteiligten Vereinssportleiter und ein neutraler Gausportleiter. Über eine evtl. Berufung entscheidet die 2. Instanz endgültig!

2.0. Durchführung/ Startberechtigung/Startgeld

Startberechtigt sind nur Mitglieder, die über die Vereine, für die sie starten, dem BSSB gemeldet sind und über einen entsprechenden RWK-Eintrag im Schützenausweis verfügen. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Rundenwettkampfordnung anzusehen. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 ff. (Sportordnung) sind und eine Kopie derselben einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung. Die Regeln für EU-Ausländer in der Sportordnung sind zu beachten.

Mitglieder aus anderen Vereinen oder Landesverbänden, die nach dem ersten Wettkampf in den Verein aufgenommen werden, unterliegen nach ihrem Eintritt (Meldung beim Gau) einer Sperre von einem halben Jahr.

Startberechtigte Stammschützen der 1. und 2. Bundes-, der Bayern- und der obersten Bezirksligasind bei den BSSB-Rundenwettkämpfen nicht startberechtigt.

Die Rundenwettkämpfe werden als Mannschaftskämpfe auf gegenseitigen Besuch ausgetragen.

Für jede Mannschaft wird ein Startgeld von 10€ erhoben, dieses wird vom Gau eingezogen. Bei Rückzug einer Mannschaft aus der laufenden Saison so wie bei vorzeitigem Abbruch durch die Sportleitung werden die Startgelder nicht erstattet.

2.1 Rundenwettkampfsystem

Im Rundenwettkampfsystem starten 4 (vier) Teilnehmer je Mannschaft. Die Einzelergebnisse werden zum Mannschaftsergebnis addiert. Die Mannschaft mit dem höheren Gesamtergebnis gewinnt den Wettkampf und erhält 2 (zwei) Punkte, bei Ringgleichheit erhält jede Mannschaft einen Punkt.

Die Wettkampfzeit für 40 Schuss incl. Probe beträgt 75 Minuten bei LP/LG Seilzugsysteme (65 Minuten bei Elektroniksystemen)

Der Start der Mannschaften sollte möglichst gemeinsam sein, es müssen aber mindestens ein Teilnehmer beider Mannschaften gemeinsam am Stand sein.

In allen Ligen werden 40 Schuss in einer „Offenen Klasse“ geschossen, die jeweilig zutreffenden Punkte der Sportordnung kommen zur Anwendung.

In der obersten Gauliga (Gauoberliga) wird nach der Ausschreibung des Bezirksrundenwettkampfes geschossen. Die Verwendung von Schlinge/Federbock ist nicht zugelassen.

In allen darunterliegenden Klassen ist die Schlinge/Federbock bei entsprechendem Passeintrag zugelassen.

Die jeweils unterste Klasse je Disziplin wird mit 3 (drei) Schützen pro Mannschaft geschossen.

Zur Auswertung sind Ringlesemaschinen erlaubt. Ebenso können elektronische Scheiben verwendet werden. Es müssen mindestens vier Anlagen zur Verfügung stehen.

2.2 Zeit der Austragung, Termine

Die Wettkämpfe nach dieser Ordnung finden als Rahmenzeitplan von 01. 10. bis 30. 04. des Folgejahres statt.

Die Wettkämpfe finden nach dem Terminplan des Gaus statt. Schießtag ist grundsätzlich ein Donnerstag, dies ist im Terminplan so hinterlegt.

Wenn keiner der beiden Mannschaftsführer bis spätestens 7 Tage vor diesem Tag telefonisch um einen anderen Termin gebeten hat, gilt dieser Schießtag als vereinbart.

Wünscht eine der beiden Mannschaften einen anderen Termin, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Ein stures Festhalten am Donnerstagstermin ist nicht zulässig. Urlaub oder Krankheit sind keine verlegungsgründe.

Es muss als Unsportlichkeit gewertet werden, wenn ein Mannschaftsführer, der um eine Terminverschiebung gebeten wurde, tagelang nicht reagiert. Im Wiederholungsfalle kann hier der Ausschluss aus den laufenden Kämpfen erfolgen.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, ist eine Entscheidung des Rundenwettkampfleiters herbei zu führen.

Als vereinbarte Zeit gilt – wenn nichts anderes ausgemacht wurde – immer 20.00 Uhr! Treten einzelne Schützen, ohne vorherige Absprachen, nach 20.00 Uhr an, so endet deren Schießzeit mit Ende des bereits laufenden Wettkampfes (also um 21.15 Uhr)! Im Wiederholungsfalle kann ein derartiges Verhalten wegen Unsportlichkeit zum Ausschluss der Mannschaft von den weiteren Wettkämpfen führen.

Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer getroffen worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit der durch die Mannschaftsführer festgelegten Zeit.

Proteste gegen ein nicht abgesprochenes Zuspätkommen der kompletten Mannschaft bzw. von Einzelschützen sind ausdrücklich zugelassen. Allerdings darf der Ergebniszettel vom Mannschaftsführer der protestierenden Mannschaft nicht unterschrieben werden!

Notwendig gewordene Verlegungen bedürfen der Genehmigung des Rundenwettkampfleiters, der umgehend zu verständigen ist.

Sollten auf Grund von höherer Gewalt Wettkämpfe nicht durchgeführt werden können, entscheidet die Rundenwettkampfleitung über das weitere Vorgehen.

2.3 Einteilung

Es sind je nach Beteiligung Klassen zu bilden, die leistungsfähig unterteilt werden.

Eine Klasse sollte möglichst aus sechs Mannschaften bestehen.

2.4 Mannschaften – Startberechtigung

Mannschaften nach obigem Schema bestehen aus 4 (vier) Schützen und können sich aus Teilnehmern aller Wettkampfklassen zusammensetzen. Schützen/ Schützinnen die ein Hilfsmittel verwenden dürfen (Passeintrag/Aufkleber auf dem Schützenausweis) können eingesetzt werden.

Die jeweils unterste Klasse je Disziplin wird mit 3 (drei) Schützen pro Mannschaft geschossen.

Die Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfs namentlich in die Wettkampflisten eingetragen werden.

Ein Wettkampfteilnehmer kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein, und nur in einer Klasse als Stammschütze beginnen.

Jeder Schütze muss vor Beginn des Wettkampfes den Startberechtigungsnachweis (Schützenausweis) vorlegen.

Als Mannschaftsmeldung (Stammschützen) für den Rundenwettkampf gilt die erste Ergebnismeldung. Diese Stammschützen müssen mindestens 30 Prozent der (Mannschafts-) Wettkämpfe bestreiten. Erreicht einer der Stammschützen die 30 Prozent nicht, wird die Mannschaft mit einem Punktabzug bestraft. Bei einer 6er Gruppe werden der Mannschaft 6 Mannschaftspunkte.

In den Klassen unterhalb der Gauoberliga wird diese “30%” Regel nicht angewandt.

Ausnahmen obliegen der Prüfung und Entscheidung durch den zuständigen Wettkampfleiter. Sollten beim ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt werden, so sind in der Ergebnismeldung die ausgefallenen Schützen aufzuführen, also die Schützen, die eigentliche Mannschaft bilden würden.

Die Ersatzschützen müssen auf der Wettkampfliste deutlich mit einem „E“ gekennzeichnet sein.

Schützen, die für eine zweite oder dritte Mannschaft gemeldet waren, können ohne Sperrfrist sofort in einer höheren Mannschaft starten. Sie bleiben für ihre Klasse startberechtigt, solange sie sich nicht mit einem dritten Einsatz in einer höheren Klasse festgeschossen haben.

Schützen, die mit der ersten Wettkampfmeldung zu Stammschützen werden, dürfen auch zuvor in den niedrigeren Klassen in der laufenden Saison nicht starten bzw. gestartet sein.

Schützen, die in einer oder mehreren höheren Klassen (Mannschaften) öfter als zweimal geschossen haben, können in der laufenden Runde nicht mehr in einer niedrigeren Klasse schießen. Sie haben sich mit dem dritten Einsatz in der Klasse, in der sie beim dritten Einsatz eingesetzt waren, festgeschossen (Festgeschossen heißt, keine Rückkehr in eine niedrigere Klasse). Dies gilt auch für Aufstiegs- und Relegationswettkämpfe.

Ergebnisse von Schützen, die nicht startberechtigt waren, werden weder für die Mannschaft noch für den Einzelschützen gewertet.

Schießen Mannschaften des gleichen Vereins in einer Klasse, so können die Mannschafts- und Ersatzschützen nicht untereinander ausgetauscht werden.

In einer Klasse können von einem Verein nur zwei Mannschaften starten.

2.5 Vorschießen

Wird ein Schütze zu einer Veranstaltung oder einem Schießen des Gaus, Bezirks, Landesverbandes oder des DSB einberufen, so darf dieser Wettkampf als geschlossener Mannschaftskampf vorgeschossen werden (beide Mannschaften). In Ausnahmefällen können jedoch auch Einzelschützen vorschießen.

3 Auswertung

Der gastgebende Verein stellt die Scheiben (elektronische Scheiben sind zugelassen) und die Ergebnislisten. Die beschossenen Scheiben bzw. die Ausdrucke der elektronischen Anlagen werden vom gastgebenden Verein vier Wochen aufbewahrt.

Die Auswertung erfolgt nach Beendigung des Wettkampfs von beiden Mannschaftsführern. Ihre Entscheidungen sind gültig. Eine Nachkontrolle und eventuelle Berichtigung durch den RWK-Leiter ist möglich.

Wird eine Ringlesemaschine verwendet, so gilt der dort ermittelte Schusswert. Bei der Auswertung ist auf eine genaue Kontrolle der von der Maschine ermittelten Ergebnisse zu achten. Nach Unterzeichnung der Ergebnismeldung ist eine Korrektur nicht mehr möglich (z. B. wenn bei einem Schützen ein Schuss von der Maschine falsch gewertet wurde).

Alle Rundenwettkampfergebnisse müssen spätestens 3 Tage nach dem durchgeführten Wettkampf durch den siegenden Verein (bzw. bei Punktgleichheit durch den Gastgeber) online gemeldet werden. Terminüberschreitungen haben die Vergabe eines Strafpunktes zur Folge.

Die Ergebnismeldungen können nur mit dem RWK-Onlinemelder durchgeführt werden.

Der RWK-Onlinemelder ist ein Dienst auf Vertrauensbasis zwischen Gau und den meldenden Vereinen. Er wird und kann somit nur funktionieren, wenn ein JEDER - ausnahmslos - seine Angaben korrekt und gewissenhaft macht.

Dies beginnt beim korrekten Ausfüllen der Original-Auswertekarte mit vollständigen Angaben und endet bei einer gewissenhaften Überprüfung der zu meldenden Daten noch vor dem Absenden der Meldung.

Unmittelbar nach der Meldung wird eine Bestätigungsmail versendet mit allen Daten versendet, diese E-Mail gilt als Nachweis der termingerechten Meldung und sollte aufbewahrt werden.

Nachstehende Regeln sollen dies verdeutlichen. Grundsätzlich gilt:

eine Onlinemeldung ist nur zulässig, wenn beide Mannschaftsführer die Original-Auswertekarte unterschrieben und damit die korrekte Durchführung des Wettkampfes bestätigt haben;

die Original-Auswertekarte behält ihre uneingeschränkte Gültigkeit vor der Onlinemeldung; sie braucht allerdings bei Onlinemeldung nach dem Wettkampf nicht mehr auf dem Postweg nachgereicht zu werden; sie ist jedoch bis Saisonende aufzubewahren. Der RWK-Leiter oder der zuständige Wettkampfbetreuer sind jederzeit berechtigt, stichprobenartig einzelne Auswertekarten per Fax oder auf dem Postweg anzufordern.

Ausnahmen, die den Versand der Original-Auswertekarte nach dem Wettkampf dennoch erforderlich machen:

- eine Mannschaft tritt nicht an
- es gibt während des Wettkampfes bzw. bei der Auswertung Unstimmigkeiten, die einen Mannschaftsführer zum Einspruch veranlassen; in diesem Fall ist die Auswertekarte vom widersprechenden Mannschaftsführer nicht zu unterschreiben!

für die Ergebnismeldung per Onlinemelder ist die Siegermannschaft verantwortlich (bei Punktgleichheit der gastgebende Verein), wobei die Meldung auch ein Mannschaftsschütze oder sonstiges Vereinsmitglied im Auftrag des Mannschaftsführers abgeben kann.

Der Meldende trägt Sorge dafür, dass seine Angaben korrekt und gewissenhaft sind und überprüft diese sorgfältig vor Abgabe der Meldung; fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldungen werden mit Konsequenzen geahndet, die vom Punktabzug bis zum letztendlichen Ausschluss der Mannschaft aus der laufenden Runde führen können!

Die Zugangsdaten für die Online-Meldungen der RWK-Saison 2025/2026 lauten:

Benutzername:
Passwort:

Bitte halten Sie diese Daten entsprechend geheim. Eine Weitergabe innerhalb des Vereins ist möglich, wenn dort vereinbart ist, dass die Ergebnismeldung zentral und nicht von jedem Mannschaftsführer erfolgt.

Unter www.rwk-onlinemelder.de finden Sie auch eine verständliche Anleitung. Für die ERSTE Onlinemeldung eines teilnehmenden Schützen benötigen Sie dessen Ausweisnummer. Diese erhalten Sie bei Ihrem Mitgliederverwalter. Fordern Sie bei diesem eine Liste an.

3.1 Wertung, Aufstieg

3.1.1 Rundenwettkampfsystem

Die Wertung erfolgt nach dem Punktesystem 2 – 1 – 0. Der Sieger erhält 2 (zwei) Punkte, der Verlierer 0 (null) Punkte, bei Ringgleichstand erhält jede Mannschaft 1 (einen) Punkt.

Diese Regelung wird auch bei schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft angewandt. Die nichtschuldige Mannschaft erhält zwei Punkte und als Ringgutschrift den gerundeten Durchschnitt der bisher erreichten Ringe. Ist für die Mannschaft noch keine Ringsumme vorhanden (1. Kampf), so wird das Ringergebnis des nächstfolgenden Wettkampfs verwandt. Zusätzlich wird die Mannschaft verwahrt.

Sollte am Ende der Runde eine Punktgleichheit entstanden sein, entscheidet die Gesamtringzahl über die Platzierung.

Für den Rundenwettkampf im Gau Ottobeuren wurde eine Auf- und Abstiegsregelung festgelegt:

Wird in einer Klasse ein Platz frei (Aufstieg einer Mannschaft in die Bezirksliga oder Rückzug einer Mannschaft) so wird folgendermaßen verfahren:

Die letztplatzierte Mannschaft dieser Klasse steigt nicht ab, der erste der nächsten Klasse steigt auf.

Für den Fall, dass eine Mannschaft aus der Bezirksliga absteigt und keine in die Bezirksliga aufsteigt, ist folgendes vereinbart:

Es steigen die beiden letzten Mannschaften der darunterliegenden Klassen ab, der Erstplatzierte jeder Klasse steigt auf.

3.1.2 Nichtantreten im Wiederholungsfall

Tritt eine Mannschaft zu einem der festgesetzten Wettkämpfe ein zweites Mal nicht an, so wird die Mannschaft aus den laufenden Wettkämpfen herausgenommen. Die Mannschaft steigt ab.

3.2 Rückzug einer Mannschaft

Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst. Für Mannschaften, die während der laufenden Saison ausgeschlossen oder zurückgezogen werden, gilt nachfolgende Regelung: Die bisher absolvierten und die noch zu bestreitenden Wettkämpfe werden mit 2 : 0 Punkten für die gegnerische Mannschaft gewertet. Die Ringergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

4 Einsprüche/ Proteste

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Kampfgericht bestellt. (Siehe 1.4.)

Das Kampf-/Berufungskampfgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.

Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch mehr erhoben werden. Bei allen anderen Einsprüchen endet die Frist eine Woche (Poststempel) nach dem jeweiligen Wettkampf.

Einsprüche, einschließlich Einspruchsgebühr, erfolgen schriftlich an den zuständigen Verantwortlichen. Dieser beantragt beim Sportleiter die Einberufung des Kampfgerichts.

Die Bearbeitung des Protestes erfolgt erst nach Zahlungseingang der Protestgebühr. Die Protestgebühr beträgt 20€.

Gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden.

5 Schlussbestimmungen

Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde steht es der Rundenwettkampfleitung zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaften gehen.

6 Datenschutz

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Bayerischen Sportschützenbundes (inkl. Gau- und Bezirksebene), sowie des Deutschen Schützenbundes erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Zeitschriften und im Internet veröffentlicht werden. Der Teilnehmer von vorgenannten Veranstaltungen erklärt sich auch damit einverstanden, dass Bilder von ihm, die im Rahmen der Veranstaltung (z. B. Siegerehrung, Wettkampf) entstanden sind, über die Homepage des Gaues, Pressedienste sowie sonstigen Publikationen des Gaues veröffentlicht werden dürfen.

Ansprechpartner: Sebastian Weiß, 1. Gausportleiter